

IHK Schleswig-Holstein | 24100 Kiel

Landeshaus  
Herrn Ole Schmidt  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 20/2058**

**Aus- und Weiterbildung  
und Entwicklung**

Ihr Ansprechpartner  
Thore Hansen

E-Mail  
thore.hansen@kiel.ihk.de

Telefon  
(0431) 5194-245

Fax  
(0431) 5194-545

15. September 2023

## **Schulabschluss an Förderzentren anerkennen**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Thema Schulabschluss an Förderzentren.

Die IHK Schleswig-Holstein vertritt die Unternehmen aus Industrie und Handel in den Kammerbezirken Lübeck, Flensburg und Kiel. In diesem Zusammenhang stehen wir in engem Kontakt zu den Unternehmen. Einer Anerkennung von Schulabschlüssen von Förderzentren sehen wir kritisch, da die SchülerInnen (SuS) die Möglichkeit haben, einen Ersten Allgemeinen Schulabschluss (ESA) am Förderzentrum zu erlangen. An vielen Förderzentren wird das angeboten. Die Unternehmen in Schleswig-Holstein haben mit dem ESA die Möglichkeit, bestimmte Fähigkeiten und Fertigkeiten der SuS zu erkennen und BewerberInnen für Praktika und Ausbildungsplätze auszuwählen. Für die Unternehmen ist es sehr wichtig, dass die SuS eine gewisse Ausbildungsreife beim Eintritt in die Duale Ausbildung mitbringen. Selbstverständlich sind auch heute schon viele Unternehmen bereit, die SuS mit speziellen Nachhilfemaßnahmen und Zusatzangeboten in den ersten Ausbildungsjahren zu unterstützen. Für die Unternehmen ist es aber auch zukünftig wichtig, dass sie mit dem Schulabschluss bestimmte Rückschlüsse auf die Ausbildungsfähigkeit ziehen können.

Alternativ wäre eine Anerkennung der Förderschulabschlüsse aus Sicht der IHK Schleswig-Holstein möglich, dann müssten aber auch eindeutig zu erbringende Leistungen in den Abschlüssen abgefordert werden, damit eine Vergleichbarkeit und Ein Schätzbarkeit vorhanden ist. Auch heute schon stellen Unternehmen junge Menschen ohne Schulabschluss ein. Allerdings verläuft die Duale Ausbildung dann unter deutlich erschwerten Bedingungen. Hier sei auch auf die Berufe nach §66 Berufsbildungsgesetz verwiesen. Die IHKs in Schleswig-Holstein haben hier diverse Rechtsvorschriften erlassen. Als Beispiel sei der Fachpraktiker Metalltechnik genannt.

## **Berufsbildungsgesetz (BBiG)** **§ 66 Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen**

(1) Für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, treffen die zuständigen Stellen auf Antrag der behinderten Menschen oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen Ausbildungsregelungen entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung. Die Ausbildungsinhalte sollen unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden. Im Antrag nach Satz 1 ist eine Ausbildungsmöglichkeit in dem angestrebten Ausbildungsgang nachzuweisen.

(2) § 65 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

Bei Fragen melden Sie sich gerne bei mir.

Mit freundlichen Grüßen



Thore Hansen  
Federführer Bildung  
IHK Schleswig-Holstein